

Ergebnis der KV-Verhandlungen im Güterbeförderungsgewerbe (konzessioniert - Angestellte)

Nachfolgendes Verhandlungspaket tritt per 1.1.2017 in Kraft:

Gehaltsrechtlicher Teil

Die kollektivvertraglichen Mindestgehälter und Lehrlingsentschädigungen werden ab 1. Jänner 2017 um 2,8 % erhöht.

Rahmenrechtlicher Teil

1) Auflösung des Dienstverhältnisses - Artikel X - Neuer Absatz

Artikel X - Auflösung des Dienstverhältnisses

1. Der erste Monat des Dienstverhältnisses gilt als Probemonat im Sinne des § 19 Absatz 2 des Angestelltengesetzes. Für Lehrlinge gelten hinsichtlich der Probezeit die Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes (BAG). Nach Ablauf des Probemonates unterliegt das Arbeitsverhältnis den gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Kündigungsbestimmungen.

2. Für die Auflösung des Dienstverhältnisses gelten die Bestimmungen des Angestelltengesetzes.

2) Mehrarbeitsleistung - Feiertagsarbeit - Artikel VI: Artikel VI [...]

Punkt 5. Gemäß § 12 a ARG sind während der Feiertagsruhe gemäß § 7 ARG folgende Arbeiten zulässig:

Planung und Disposition bei der Abwicklung von Kundenaufträgen im internationalen Verkehr, soweit die damit zusammenhängenden Tätigkeiten für die Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind.

5.1. Voraussetzung dafür ist in Betrieben mit Betriebsrat eine Betriebsvereinbarung bzw. in Betrieben, in denen kein Betriebsrat besteht, eine entsprechende schriftliche Einzelvereinbarung.

5.2. Die Ausnahme gilt nicht für Feiertage, die auf einen Sonntag fallen sowie für den 25.12. und 1.1.

5.3. Angestellte dürfen Feiertagsarbeit ablehnen (Entschlagung). Kein Angestellter darf wegen der Ablehnung von Feiertagsarbeit benachteiligt werden. Wird Feiertagsarbeit angeordnet, hat der Angestellte die Ablehnung der Feiertagsarbeit dem Arbeitgeber innerhalb von 2 Werktagen nach Anordnung schriftlich bekannt zu geben.

5.4. Auf Feiertagsarbeit ist § 19c AZG (Lage der Normalarbeitszeit) anzuwenden.

5.5. Für jede während der Feiertagsruhe geleistete Arbeitsstunde gebührt über das Entgelt gemäß § 9 Abs 5 ARG hinaus ein Zuschlag, welcher nicht in Geld sondern in Freizeit

abzugelten ist. Für Feiertagsarbeit ab zwei Stunden gebührt ein Zuschlag von 50%. Beträgt die Arbeitsleistung am Feiertag weniger als zwei Stunden, gebührt Freizeit im Ausmaß von einer Stunde. Der Verbrauch von Freizeitguthaben aus Feiertagsarbeit ist zu vereinbaren. Diese Regelung gilt auch für All-In-BezieherInnen.

5.6. Diese Bestimmung ist bis zum nächsten Kollektivvertragsabschluss befristet.

3) Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration - Artikel XII - Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration

1. Angestellte, die am 1. Juni ein Jahr im Betrieb beschäftigt sind, erhalten einen Urlaubszuschuss, der am 1. Juni fällig ist. Dieser beträgt einen kollektivvertraglichen Monatsgehalt. Der Urlaubszuschuss gebührt abweichend vom Kalenderjahr jeweils für den Zeitraum vom letzten Fälligkeitstag bis zum 1. Juni.

2. Angestellte, die am 1. Dezember ein Jahr im Betrieb beschäftigt sind, erhalten eine Weihnachtsremuneration, die am 1. Dezember fällig ist. Diese beträgt einen kollektivvertraglichen Monatsgehalt. Die Weihnachtsremuneration gebührt abweichend vom Kalenderjahr jeweils für den Zeitraum vom letzten Fälligkeitstag bis zum 1. Dezember.

3. Angestellte, die am 1. Juni oder am 1. Dezember noch nicht ein Jahr im Betrieb beschäftigt sind, erhalten den aliquoten Teil des Urlaubszuschusses und der Weihnachtsremuneration, berechnet vom Eintritt bis zum jeweiligen Stichtag.

4. Bei Ausscheiden des Dienstnehmers gebührt der aliquote Teil des Urlaubszuschusses und der Weihnachtsremuneration, berechnet vom Eintritt bis zum Austritt (wenn zwischen Eintritt und Austritt noch kein Urlaubszuschuss bzw. keine Weihnachtsremuneration fällig war) bzw. vom letzten Fälligkeitstag bis zum Austritt.

5. Bei wechselndem Arbeitszeitausmaß innerhalb der Bezugsperiode (zB. Wechsel von Vollzeit- auf Teilzeitbeschäftigung oder umgekehrt, Erhöhung oder Verminderung des Teilzeitausmaßes) werden Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration nach der durchschnittlichen in der Bezugsperiode geleisteten Normalarbeitszeit berechnet.

4) Schaffung einer entsprechenden Einstufung von Praktikanten, die aufgrund schul-oder studienrechtlicher Vorschriften ein Pflichtpraktikum absolvieren müssen.

Artikel II - Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag gilt:

1. Räumlich: Für das gesamte Gebiet der Republik Österreich.
2. Fachlich: Für die dem Fachverband zugehörigen Unternehmungen, welche das Gewerbe der Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen ausüben.
3. Persönlich: Für alle Angestellten sowie kaufmännischen Lehrlinge bzw. Bürolehrlinge, die bei einem Dienstgeber nach Punkt 2 beschäftigt sind. Angestellte im Sinne dieses

Kollektivvertrages sind alle Dienstnehmer, auf welche das Angestelltengesetz, BGBL. Nr. 292/1921 in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung findet.

Dieser KV gilt mit Ausnahme von Artikel XV Punkt 8. nicht für Praktikantinnen/Praktikanten, die aufgrund schulrechtlicher bzw. studienrechtlicher Vorschriften ein Pflichtpraktikum in einem Betrieb absolvieren müssen.

Ergänzend wird die Entlohnung von Pflichtpraktikanten/innen in Artikel XV Punkt 8. NEU geregelt:

8. Pflichtpraktika

Praktikantinnen/Praktikanten, die aufgrund schulrechtlicher bzw. studienrechtlicher Vorschriften ein Pflichtpraktikum in einem Betrieb absolvieren müssen, haben Anspruch auf ein Entgelt in Höhe der jeweils geltenden monatlichen Lehrlingsentschädigung gemäß Artikel XIII Ziffer 1 des KV für das dritte Lehrjahr.

5) Anrechnung Vordienstzeiten/Berufsjahre

6. Auf Berufsjahre für die Einstufung in die Gehaltstafel werden alle bei Dienstgebern gemäß Artikel II Ziffer 2 zurückgelegten Zeiten der Angestelltentätigkeit angerechnet. Diese Regelung gilt für alle Dienstverhältnisse, die nach dem 31.12.2012 begonnen haben. Dienstverhältnisse, die vor dem 1.1.2013 begonnen haben, bleiben von dieser Regelung unberührt.

6) Lehrlingsentschädigung und Weiterverwendung -Angabe von absoluten Euro-Beträgen

Artikel XIII - Lehrlingsentschädigung und Weiterverwendung

1. Die monatliche Lehrlingsentschädigung beträgt:

im 1. Lehrjahr 35% (das entspricht€ ...) siehe Gehaltstabelle

im 2. Lehrjahr 50% (das entspricht€ ...)

im 3. Lehrjahr 70% (das entspricht€ ...)

des kollektivertraglichen Gehaltes der Beschäftigungsgruppe 1, Untergruppe a der Gehaltstafel.

Gemeinsame Absichtserklärung:

Im Rahmen der KV Verhandlungen 2017 (für 2018) wird der Punkt „Aufrechterhaltung von Überzahlungen auf Basis des Kollektivvertrages für Angestellte in Spedition & Logistik“ entsprechend diskutiert und ein diesbezügliches Übereinkommen angestrebt.

Der Kollektivvertrag tritt mit 1.1.2017 in Kraft und wird für 12 Monate abgeschlossen.